

§ 375 ABGB

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Wer eine Sache in fremdem Nahmen besitzt, kann sich gegen die Eigentumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann nahmhaft macht, und sich darüber ausweist.

In Kraft seit 01.01.1812 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at